

nisationen); die Konferenz (für die Rayon-, Stadt-, Bezirks-, Gebiets- und Regionalorganisation); der Parteitag (für die Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken und für die Kommunistische Partei der Sowjetunion).

23. Die allgemeine Mitgliederversammlung, die Konferenz oder der Parteitag wählen ein Büro oder ein Komitee, die ihr Vollzugsorgan sind und die gesamte laufende Arbeit der Organisation leiten.

24. Die Wahlen zu den Parteiorganen erfolgen durch geschlossene (geheime) Abstimmung. Alle Parteimitglieder haben bei den Wahlen das uneingeschränkte Recht, Kandidaten abzulehnen und Kritik zu üben. Über jede Kandidatur muß einzeln abgestimmt werden. Als gewählt gilt der Kandidat, für den mehr als die Hälfte der Teilnehmer der Versammlung, der Konferenz oder des Parteitages stimmt.

25. Bei den Wahlen zu den Parteiorganen ist zu beachten, daß das Prinzip der systematischen Erneuerung der Parteiorgane und der Kontinuität der Leitung eingehalten wird.

Bei jeder ordentlichen Wahl werden das Zentralkomitee der KPdSU und sein Präsidium mindestens um ein Viertel erneuert. Mitglieder des Präsidiums werden in der Regel nicht mehr als dreimal hintereinander für je eine Wahlperiode gewählt. Dieser oder jener Parteifunktionär kann auf Grund seiner anerkannten Autorität, hoher politischer, organisatorischer und anderer Eigenschaften für eine längere Zeit in die leitenden Parteiorgane gewählt werden. In diesem Falle gilt der betreffende Kandidat als gewählt, wenn bei einer geschlossenen (geheimen) Abstimmung mindestens drei Viertel aller Stimmen für ihn abgegeben wurden.

Die Zentralkomitees der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken, die Regional- und Gebietskomitees werden bei jeder ordentlichen Wahl mindestens zu einem Drittel, und die Bezirks-, Stadt- und Rayonparteikomitees, die Parteikomitees bzw. Büros der Grundorganisationen zur Hälfte erneuert. Dabei können Mitglieder dieser leitenden Parteiorgane nicht mehr als dreimal hintereinander für

je eine Wahlperiode gewählt werden. Sekretäre der Grundorganisationen können nicht mehr als zweimal hintereinander für je eine Wahlperiode gewählt werden.

Die Parteiorganisation kann unter Berücksichtigung der politischen und sachlichen Eigenschaften diesen oder jenen Mitarbeiter für eine längere Frist in die leitenden Parteiorgane wählen. In diesem Falle sind mindestens drei Viertel aller Stimmen der Kommunisten erforderlich, die an der Abstimmung teilnehmen.

Parteimitglieder, die auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode aus den leitenden Parteiorganen ausscheiden, können bei den nächsten Wahlen wiedergewählt werden.

26. Das Mitglied des ZK der KPdSU und der Kandidat des ZK der KPdSU muß in seiner gesamten Tätigkeit das hohe Vertrauen rechtfertigen, das die Partei in ihn gesetzt hat. Wenn ein Mitglied oder ein Kandidat des ZK der KPdSU dem zuwiderhandelt, kann er nicht im Zentralkomitee verbleiben. Über die Abberufung des Mitglieds oder des Kandidaten des ZK aus dem Zentralkomitee der KPdSU wird auf einem Plenum des Zentralkomitees durch eine geschlossene (geheime) Abstimmung entschieden. Der Beschluß gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des ZK der KPdSU für ihn stimmen.

Die Frage über die Abberufung eines Mitglieds oder Kandidaten des ZK der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken, der Regional-, der Gebiets-, der Bezirks-, der Stadt- und der Rayonkomitees der Partei wird auf einem Plenum des entsprechenden Komitees entschieden. Der Beschluß gilt als angenommen, wenn im Verlaufe der geschlossenen (geheimen) Abstimmung nicht weniger als zwei Drittel aller Mitglieder des Komitees für ihn stimmen.

Wenn ein Mitglied der Zentralen Revisionskommission nicht das hohe Vertrauen rechtfertigt, das ihm die Partei erwiesen hat, muß er von seiner Funktion abberufen werden. Diese Frage wird auf einer Sitzung der Zentralen Revi-